

Satzungen
des
Schulvereins der Schule Stockflethweg e.V.

§ 1 Name und Sitz:

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Schule Stockflethweg e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein will alle in der Schulgemeinschaft vorhandenen Kräfte zum Ausbau der Schule und zum Wohle der Schüler zusammen fassen und ausschließlich der Förderung der Erziehung dienen. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Der Verein darf Gewinne nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erwerben keinerlei Rechte am Vereinsvermögen.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung dieses Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Veranstaltungen
- c) Spenden und Stiftungen jeglicher Art
- d) Sponsoring
- e) Zinsen aus Sparguthaben.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können sämtliche Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrende der Schule Stockflethweg werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- das Verlassen der Schule des letzten Kindes einer Familie
- Nichtzahlung des Jahresbeitrages
- Ausschluss durch den Vorstand.

Geleistete Beiträge werden nicht zurück gezahlt. Mit dem Tag des Ausschlusses oder Austritts erlöschen alle Rechte an den Verein.

§5 Mitgliedsbeiträge

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird jährlich auf Vorschlag des Vorstandes auf der Hauptversammlung festgelegt. Der Vorstand entscheidet, ob der Beitrag halbjährlich oder jährlich zu entrichten ist.

Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt über die Sammlung durch die Klassenlehrer.

§ 6 Vorstand

Dem Vorstand gehören kraft ihres Amtes an:

- Schulleiter/in
- Erste(r) Vorsitzende(r) des Elternrates

Weitere fünf Vorstandsmitglieder,

- 3 Eltern und
- 2 Lehrer/innen

werden in der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wählt sich seinen 1. und 2. Vorsitzenden, einen Kassenwart, einen Schriftführer und drei Beisitzer durch einfache Mehrheit. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide Vorsitzenden sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand gibt sich eine Kompetenzordnung für Entscheidungen über die unter § 8 genannten unterjährig eingehenden Anträge. Diese Kompetenzordnung ist einstimmig durch den Vorstand zu verabschieden und jährlich zu überprüfen.

Sämtliche Funktionen der Vorstandsmitglieder werden ehrenamtlich ausgeführt.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 8 Verwaltung

Der Vorstand verwaltet die eingehenden Mittel und beschließt über ihre Verwendung. Größere Käufe wie Grundstückserwerbungen und ähnliches sollen nur nach einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung vom Vorstand ausgeführt werden. Der Vorstand beschließt, welche vom Verein angeschafften Gegenstände als Stiftung in das Eigentum der Schule übergehen.

Bezüglich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel gelten folgende Grundsätze:

Der Vorstand beschließt zum Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan. Die darin geplanten Ausgaben werden ohne weitere Prüfung vom Kassenwart ausgezahlt. Für über die Posten des Haushaltsplanes hinausgehende Auszahlungen wird ein Antrag gestellt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres eine Hauptversammlung statt. In dieser Hauptversammlung erfolgt der Rechenschaftsbericht mit der Kassenabrechnung. Die Jahresabrechnung muss vorher durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft worden sein. Die beiden Kassenprüfer werden jährlich auf der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern einberufen.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich acht Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.

Satzungsänderungen müssen in der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, ausgenommen etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden.

Für alle anderen Beschlüsse genügt einfache Mehrheit. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu beurkunden.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder so beschlossen wird. Die bei der Auflösung vorhandenen Restgelder werden der Dienststelle Schulfürsorge übergeben mit der Auflage, sie nur für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

Hamburg, 30. September 2008